



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

**Speculum Veritatis Et Justitiæ: Repræsentans Pacem &
Æquitatem Principis, Veritatem Facti, Et Juris Evidentiam
Oppositum Caliginosæ Lampadi, Tribus Braxatoriæ
Hildesiensis Pro Principe, Capitulo ...**

Hildesheim, Anno 1691.

Copia Käyserlichen Rescripti an die Stadt Hildesheimb/ In Sachen
Hildesheimb Gegen Hildesheimb In Puncto Braxationis de Dato Wienn den
12. Tag Februarii Anno 1692.

urn:nbn:de:hbz:466:1-38415



C O P I A

Kaiserlichen RESCRIPTI an die Stadt
Hildesheimb/

In Sachen

Hildesheimb

Gegen

Hildesheimb

In Puncto Braxationis de Dato Wienn den 12. Tag
Februarii Anno 1692.

Leopold.

TIT. Uns hat des Bischoffs zu Hildesheim Andacht und sämptliches Domb-Capitul allda demüthigt zu vernehmen gegeben / was massen ihr Unserem wieder euch Anno 1677. den 26. Januarii ergangenen Kaiserl. Mandato schnurstracks zuwieder dem Domb-Capitulischen Secretario Hermanno Jodoco Happen und Receptori Matthia Lubrecht, wie auch dem Stift-Hildesheimischen Schatz-Einnehmern Conrado Lüdgers die freye Maßung des zu ihrer Haushaltung nöhtigen Malzes nicht verstattet / sondern das Malz ohngeschradet wieder zurück gesandt / auch auff dießseitige Remonstratation euch allein dahin erkläret hättet / daß sich die Stift-Hildesheimische Bediente allemahlen bey eweren Brav-Meistern angeben / Gestalten derselbige darüber zu vorn erkennen / und pro re nata, was und wie viel ein jeder bratwen oder trincken möge / erlauben solle / dergleichen noch keinem zugemühtet worden seye / über dieses hättet ihr auch dem Domb-Capitulischen Syndico und dem Korn-Schreiber allda sechs Scheffel gersten-Malz zu ihrer Haush-Nothdurfft zumahlen abgeschlagen / dem von der Lippe die

Einsüß.

Einführung seiner Bräu-Pfannen verhindert / und dem Ober-
Kriegs-Commillario Solemacher und Post-Meisteren Ba-
gen ihre Bräu-Pfannen abgenommen / mit gehorsambster
Bitte / Wir derowegen hierunter Unser Käyserl. Mandatum
Arctius wieder euch zu erkennen / Gnädigst geruheten: Wie Wir
nun aber nicht sehen können / das supplicirendes Domb-Ca-
pitul / und deren Bediente in ihrem eigenen Bräuen zur Haus-
Nothdurfft obgemeldte Unserem an euch ergangenen Käyserl.
Poenal-Mandato zuwieder beschweret oder gehindert werden
mögen / und zwar umb so viel weniger / als berührtes Domb-
Capitul und Interessenten Bedienten in actis sich erkläret / daß
sie sich nur des Bräuens zur Haus-Nothdurfft in der Stadt
bedienen / und des Verkaufß sich gänzlich enthalten wollen /
auch dergleichen fürgenommen zuhaben / auff sie nicht gebracht
werden könne. Als ist Unser gnädigster Befehl an euch hie-
mit / daß ihr das Maß schraden und einführen / auch was
sonsten zu solchem bräuen nöhtig / keines Weges hindert / noch
einigen Zettel durch ewere bestelte Bräu-Meister abfordert /
sonderen euch dessen zu Folg Unsers mehr-gemeldten Käyserl.
Mandati, und bey Vermeidung der darin enthaltenen Straff
gänzlich eusseret / die der Solemacherin und sonst abgenom-
mene Bräu-Pfannen restituiret / dem von der Lippe die Ein-
führung seiner Neuen verstattet / und daß solches geschehen /
innerhalb Zeit zweyer Monathen von der Insinuation dieses an-
zurechnen / an Unserem Käyserl. Reichs-Hoff-Raht glaublich
darthut und bescheinet; Gestalten Wir dann auch an Ein-
gangs gedachten Bischoffs zu Hildesheim Andacht / und all-
dasiges Domb-Capitul Heut Dato gemässen referibiret / ihrem
in actis gethanen Erbiethen gemäss sich alles wohlfeilen Ver-
kauffß in ewerer anvertraueten Stadt zu enthalten / und zu
keiner Weiterung Ursach zugeben / hieran beschiehet Unser gnä-
digster Will und Meinung / und Wir seynd euch mit 2c.
Wienn den 12. Tag Februarii Anno 1692.

Conclusum des Hochlöbl. Käyserl. Reichs-Hoff-
Rahts Martis den 12. Februarii 1692.

Primo.

REscribatur der Stadt / daß / nachdeme ex parte des
Domb-Capituls und interessenten Bedienten in actis
sich erkläret / daß sie sich nur des Bräuens zur Haus-
Noth-

Nothdurfft in der Stadt bedienen / und des Verkaufss sich gänzlich enthalten wolten / auch dergleichen fürgenommen zuhaben / auff sie nicht gebracht werden könne / als solten sie das Malz schraden und einführen / auch was sonst zu solchem brawen nöhtig keines Weeges hinderen noch einigen Zettel durch ihren bestelten Braver-Meister abfordern / sondern sich dessen zu Folg des außgelassenen Mandati und darin enthaltener Straff ganz äusseren / und sub termino duorum Mensium de partitione dociren.

Secundo.

Rescribatur pariter an den Herren Bischoffen und Domb-Capitul / ihrem in actis gethanem Erbiethen gemäß sich alles wohlfeilen Verkaufss in der Stadt zu enthalten / und zu keiner Weitherung Ursach zu geben.

Tertio.

Wegen des brawens auffm Steuerwald und Harsumb. Communicetur des Hildesheimischen Anwaltds Joh. Christoph Kochs Anbringen sub termino duorum Mensium, mit Erinnerung an die Stadt / sich auch dießfalls bis zu Erörterung der Haupt-Sach aller Reuerung zu enthalten.

Frank Wilderich von Mensphengen.



Veritas & Justitia manet & invalescit in aeternum, vivit & obtinet in saecula saeculorum.

BENEDICTUS DEUS VERITATIS ET JUSTITIAE.

